

Gestützt hierauf, beantragen wir Ihnen folgendes Postulat:

Der Bundesrath ist eingeladen, den Großen Rath des Kantons Graubünden zur Beantwortung des Rekurses der Forstkommision von Davos zu veranlassen.

Bern, den 7. Februar 1872.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
B. Von Arx.

Note. Angenommen am 8. Februar 1872.

Bericht und Antrag

der

Kommission des Nationalrathes in Rekursachen der Regierung des Kantons Aargau gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend den Entscheid des Bundesrathes vom 2. Juni 1871 über streitige Jurisdiktionsverhältnisse am „Kothbach“ bei Murgenthal.

(Vom 7. Februar 1872.)

Ueber die Anwendung eines Staatsvertrages, welcher im Jahr 1823 zwischen den Kantonen Bern und Aargau zum Zwecke der Feststellung der staatshoheitlichen Rechte am Kothbache bei Murgenthal abgeschlossen worden ist, hatten sich in neuerer Zeit zwischen den Regierungen der genannten Kantone verschiedene Differenzen erhoben. Diese machten sich wesentlich in folgenden Fragen geltend:

I. Ob die Errichtung eines vierten Wasserrades für die Mühle in Murgenthal von der Regierung des Kantons Bern allein konzessionirt werden könne, oder ob dabei auch die Behörden des Kantons Aargau mitzuwirken haben?

II. Ob eine Veränderung des Betriebes der Dele und Säge in Murgenthal an eine Konzession der Regierung des Kantons Aargau gebunden oder ob solche von der Regierung des Kantons Bern zu bewilligen sei?

III. Ob die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse an dem Wuh- und Schwellenwerk bei der Einmündung des Rothbachkanals in die Kompetenz der Gerichte des Kantons Aargau oder des Kantons Bern falle?

Nachdem die Regierung des Kantons Aargau seiner Zeit auf einen Guttscheid der ersten Streitfrage verzichtet hatte, wurde die zweite Frage unterm 12. Oktober 1869 vom Bundesrathe zu Gunsten des Kantons Bern entschieden und die Regierung des Kantons Aargau zum Zwecke der Erledigung des dritten Punktes an das Bundesgericht verwiesen.

In Folge Beschwerde der Regierung des Kantons Bern vom 22. Juni 1870 hat aber die schweiz. Bundesversammlung den Beschluß des Bundesrathes insoweit aufgehoben, als dadurch der Entscheid einer staatsrechtlichen Frage dem Bundesgerichte zur Erledigung zugewiesen worden war. Der Bundesrath selbst wurde durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1870 beauftragt, die Streitfrage zu entscheiden. Es ist dies unterm 2. Juni 1871 dahin erfolgt, daß den Gerichten des Kantons Bern die ausschließliche Befugniß zustehe, über Streitigkeiten in Betreff des fraglichen Schleußenwerkes bei dem sogenannten Rothwuh zu entscheiden.

Mittels Rekursbeschwerde vom 18. August 1871 hat die Regierung des Kantons Aargau diesen Beschluß des Bundesrathes angefochten und verlangt, es sei von Bundeswegen auszusprechen, daß die Jurisdiktion über die in Frage stehende Schleufe dem Stände Aargau zustehe.

Mit der Prüfung des Gegenstandes beauftragt, hat die vom Nationalrath bestellte Kommission, im Verein mit derjenigen des Ständerathes, am 3. Oktober 1871 an Ort und Stelle einen Augenschein eingenommen und ist sie nunmehr im Falle, über die einzig noch pendente Frage der Jurisdiktion über das Schleußenwerk ihre Ansichten zu äußern. Aus dem voluminösen Aktenmaterial mag es genügen, folgende Thatsachen zu entheben.

Vom Kloster St. Urban her fließt westlich nach der Aare die „Roth“, auch „Rothbach“, und da, wo er der Aare sich nähert, „Murg“ geheißten. Auf dem linken Ufer befindet sich die Mühle zu Murgenthal, und auf dem rechten eine Dele und Säge. Diese Gebäulichkeiten und Gewerbe waren ehemals ein Lehen des Klosters St. Urban, dem auch der Rothbach sammt den Fischenzen daselbst gehörte.

Noch um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts waren die rechts von der Roth liegenden Ortschaften Oberwyl, Niederwyl u. s. w. arm an Wasser, während der Rothbach den berechtigten Wasserwerken von Murgenthal mehr Wasser zuführte, als sie in der Regel bedurften. Um das überflüssige Wasser für die Ortschaften von Niederwyl u. s. w. zum Zwecke der Wiesenbewässerung zu gewinnen, wandte sich der damalige bernische Landvogt auf Aarburg mit einem bezüglichen Gesuche an den Abt des Klosters zu St. Urban. Letzterer erklärte sich unterm 9. August 1640 bereit, die Abführung des Ueberwassers durch einen Kanal und mittels einer Schwelle zu gestatten, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte des Gotteshauses für seine Mühle, Säge, Stampfe u. s. w. in Murgenthal, „welche allezeit und in alle Wege das bessere Recht auf das Wasser behalten sollen.“

Der Landvogt Jakob Wyß ertheilte unterm 20. August 1640 dem Kloster einen Revers zur Sicherung des erwähnten Rechtsvorbehaltes, und übernahm die Ausführung der Wasserleitung, welche er alsdann gegen gewisse Leistungen der dabei interessirten Privaten zur Bewässerung ihrer Grundstücke überließ. Von jener Zeit an bildete sich die Wyler Wässerungsgesellschaft.

Sie bezieht ihr Wasser durch den Kanal, der ungefähr zwanzig Minuten oberhalb Murgenthal aus dem Rothbache nördlich abzweigt. Da befinden sich zwei Schleußen, wovon die größere quer den Rothbach durchschneidet und den Zufluß zur Mühle, Säge, Dele u. s. w. regulirt, während die kleinere am Eingang des Wässerungskanals sich befindet und den Zwecken desselben dient. Die Grundschwelle der Kanalschleuße liegt etwas tiefer als diejenige des Hauptwuhrs und ist es daher möglich, bei niedrigem Wasserstand den verschiedenen Stablissements zu Murgenthal das erforderliche Wasser zu entziehen, oder über Gebühr zu schmälern.

In neuerer Zeit sind an dem Wyler Wässerungskanal verschiedene Fabriken gegründet worden und wurde somit das Wasser dieses Kanals nicht mehr wie früher ausschließlich für landwirthschaftliche Zwecke benutzt, sondern zugleich der Industrie dienstbar gemacht.

Zum Betriebe der Fabriken war ein möglichst gleichmäßiges Wasserquantum erforderlich und ließen daher die Fabrikbesitzer an den Kanalschleußen Vorrichtungen anbringen, wornach der Wasserlauf nur mit Hülfe eines Schlüssels geregelt werden konnte. Seinerseits ließ dann auch der Müller von Murgenthal ohne Vorwissen seiner Gegner einen Schlüssel machen, um den Wasserstand nach den Bedürfnissen der Mühle reguliren zu können. Darin liegt die Veranlassung zum gegenwärtigen Streit. Die Wässerungsgesellschaft erhob nämlich beim aargauischen Bezirksgerichte, Zofingen eine Klage gegen den Mühlepächter Bohnen-

blust wegen Entführung von Wasser aus dem Rothbach. Die bernische Anklagekammer verweigerte die Bewilligung der Vorladung. Der Bundesrath seinerseits verfügte die Suspension des Verfahrens bis nach definitivem Entscheide der zuständigen Bundesbehörden in der bezüglichen Jurisdiktionsfrage. Für diese fällt wesentlich ins Gewicht der Staatsvertrag, welcher im Jahre 1823 zwischen den Ständen Bern, Aargau und Luzern in Grenzbereinigungssachen zu Stande gekommen ist. Nachdem nämlich der gegenwärtige Kanton Aargau theilweise aus altem Bernergebiet sich gebildet hatte, nahm die Regulirung der Grenzverhältnisse längere Zeit in Anspruch. In Artikel II des angeführten Staatsvertrages wird festgesetzt, daß von dem dreiseitigen Grenzstein bei St. Urban hinweg, bis zu demjenigen bei der Murgenthalbrücke, und von diesem hinweg bis zur Aare, das jeweilige rechte Ufer des Rothbaches, ohne Rücksicht ob genannter Bach seinen Kurs hin und wieder verändere oder nicht, die Grenze zwischen beiden Kantonen Bern und Aargau ausmachen soll.

In Artikel III des Vertrages „werden alle bisherigen Wässerungs- und Wasserwerkrechte hergebrachtermaßen zu Gunsten der Berechtigten bestens dahin vorbehalten, daß ihnen die gegenwärtige Markung ganz unnachtheilig sein soll.“ „Was hingegen die neue Errichtung zukünftiger Wasserwerke auf dem rechten Rothufer anbetrifft, so soll jede diesfällige Bitte an die hohe Regierung von Bern gelangen und somit auch von derselben zugestanden oder abge schlagen werden können, sowie dazugehörige Streitigkeiten oder Uebertretungen der Fischenzen- oder Schwellen-Polizei von der richterlichen Behörde des Kantons Bern gefertiget werden.“

Wenn es sich nun um die Beantwortung der Frage handelt, ob das dem Mühlepächter Bohnenblust zu Murgenthal von der Wyler Wässerungsgesellschaft zur Last gelegte Vergehen in die Cognition der Gerichte des Kantons Aargau, oder derjenigen des Kantons Bern falle, oder ob Streitigkeiten bezüglich des Schleußenwerkes am Rothbach die Jurisdiktion von Bern oder Aargau bedingen, — so kann es mit Rücksicht auf den angeführten Staatsvertrag von 1823 keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß hierüber das Entscheidungsrecht den Behörden des Kantons Bern zusteht.

Das Bett der Roth, respektive der Murg, befindet sich unbestritten auf Berner Gebiet; das Stauwehr, welches quer das Flußbett durchschneidet, liegt ebenso unbestritten auf Berner Boden; die Schleuße des Wyler Wässerungskanal, abgesehen davon, ob sie allfällig auf Aargauer Boden sich befinde oder nicht, steht in solchem Zusammenhange mit dem Stauwehr, daß beide als ein Ganzes betrachtet werden müssen und als solches einer einheitlichen Jurisdiktion anheimfallen, welche der fragliche Vertrag für den Kanton Bern konstituiert hat und zwar nicht nur rückwärts der Bewilligung und Erstellung neuer Wasserwerke, sondern auch

rücksichtlich der gesammten am Rothbach in Frage kommenden Schwellen- und Wasserpolizei. In den Bereich dieser Schwellenpolizei fällt auch die Handlungsweise des Pächters Bohnenblust und es liegt darum die Begründung der vom Kanton Bern diesfalls in Anspruch genommenen Jurisdiktion ausdrücklich in dem Staatsvertrage von 1823.

Die referirende Kommission stellt mit Rücksicht auf ihre Anbringen den Antrag auf Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes vom 8. November 1871, respektive auf Abweisung des Rekurses der Regierung von Aargau.

Bern, den 7. Februar 1872.

Für die Kommission:
B. Fischer.

Note. Angenommen am 7. Februar 1872.

B e r i c h t

der

Kommission der Bundesversammlung betreffend den Kompetenzkonflikt des Kantons Tessin gegen die Vereinigten Schweizerbahnen in Sachen der Lukmanier-Kaution.

(Vom 8. Februar 1872.)

Tit. I

Der Kanton Tessin gab den 4. Christmonat 1856 der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen eine Eisenbahnkonzession von der sardinischen Grenze bei Brissago durch den Kanton Tessin bis an die Grenze von Gräubünden auf dem Lukmanier, welche vom Bund genehmigt wurde. Der Art. 23 dieser Konzession schreibt vor, „daß alle Streitigkeiten, die zwischen der Regierung von Tessin und der Gesellschaft entstehen sollten, vor einem Schiedsgericht zu erledigen sind, für welches jeder Theil gleich viele Mitglieder zu ernennen hat. Die Schiedsrichter

**Bericht und Antrag der Kommission des Nationalrathes in Rekursachen der Regierung
des Kantons Aargau gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend den Entscheid des
Bundesrathes vom 2. Juni 1871 über streitige Jurisdiktionsverhältnisse am "Rothba...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	753-757
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.